



Österreichischer Städtebund

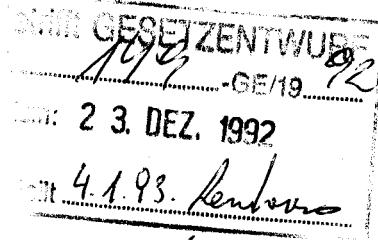
Bundesgesetz, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird
(AWG-Novelle 1993)
EWR-Rechtsreform

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 21. Dezember 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
714/1328/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Dr. Schinnerer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 2. November 1992,
Zahl 08 5550/36-v/4/92-Ge vom Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird,
beehrt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird
(AWG-Novelle 1993)
EWR-Rechtsreform

Wien, 21. Dezember 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
714/1328/92

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf beeckt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Entsprechend den Zielen des AWG sollte auch im vorliegendem Entwurf den Belangen der Abfallvermeidung eine klare Vorrangstellung gegenüber jenen der Abfallverwertung eingeräumt werden, dies in der Form, daß nur jene Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, entsorgt werden dürfen. Für den Verursacher bzw. Entsorger von solchen Abfällen, die vermeidbar bzw. nicht verwertbar wären, sollte eine adäquate Geldleistungspflicht an den Umweltfonds normiert werden.

Eine weitere wichtige Forderung aus der Sicht des Umweltschutzes wäre, entgegen der derzeitigen Bestimmung des § 9 Abs. 1 AWG, die zwingende Einbeziehung sämtlicher gewerblicher Betriebsanlagen in den Geltungsbereich des AWG. Auch sollten die Belange der Abfallwirtschaft durch entsprechende Ausformulierung in die im § 74 GewO 1973 angeführten Schutzzinteressen einbezogen werden.

Überdies erscheint es auch sinnvoll, den Inhalt der vorzulegenden Abfallwirtschaftskonzepte (§ 9 Abs. 2 leg.cit.) in Form klar definierter Mindestanforderungen festzulegen. In der Praxis werden derzeit kaum Abfallwirtschaftskonzepte vorgelegt, die halbwegs brauchbar sind.

Für die gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit. einzurichtenden Abfallbeauftragten sollten die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen sowie deren Nachweis festgelegt werden. Aufgrund der in der Praxis auftretenden Vollzugsprobleme erscheint folgende Anregung besonders berücksichtigungswürdig:

Zu § 32 i.V.m. § 18 AWG:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Behörde einem Verpflichteten bescheidmäßig die Entsorgung von nicht ordnungsgemäß abgelagerten Abfällen (in der Praxis zumeist Autowracks oder kontaminiertes Erdreich) auftragen kann. Für den Fall, daß der Verpflichtete nicht feststellbar ist oder rechtlich nicht verpflichtet werden kann, wurde eine Subsidiarhaftung des Liegenschaftseigentümers normiert. Diese Subsidiarhaftung des Liegenschaftseigentümers ist jedoch an derartig enge Grenzen gebunden (Zustimmung zu den konsenslosen Ablagerungen oder zumindest des Unterlassens von zumutbaren Abwehrmaßnahmen gegen diese konsenslosen Ablagerungen), daß sie in der Praxis aufgrund von Beweisproblemen meist nicht greift. Das führt dazu, daß gefährliche Abfälle einfach liegen zu bleiben haben, da gemäß § 32 Abs. 3 die Behörde lediglich bei Gefahr in Verzug die Entsorgung unmittelbar durchzuführen hat. Wenn also keine Gefahr in Verzug vorliegt, kein Verursacher bzw. Verpflichteter herangezogen werden kann und darüberhinaus der Eigentümer in den engen Grenzen seiner Subsidiarhaftung nicht verpflichtet werden kann, bleibt der gefährliche Abfall unbehandelt.

Eine praxisorientierte, sinnvolle Lösung kann nur dahin gehen, daß die Subsidiarhaftung des Eigentümers erweitert wird. Der Liegenschaftseigentümer wäre dann zu verpflichten,

wenn der Verpflichtete nicht feststellbar ist bzw. aus rechtlichen Gründen diese Subsidiarhaftung nicht verpflichtet werden kann. Weitere Voraussetzungen sollten diese Subsidiarhaftung nicht einengen, denn Eigentum bedeutet eben auch Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen dieser Entwurfes:

Zu § 1 Abs. 2 Z. 4:

Das in der gegenständlichen Bestimmung enthaltene Wort "möglichst" sollte ersatzlos entfallen, die Bestimmung müßte daher wie folgt lauten:

"Abfälle sind in einer der am nächsten gelegenen Abfallbehandlungsanlage unter Einsatz von Methoden und Technologien zu behandeln, die am geeignetsten sind, ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten".

Nur eine derartige Formulierung dürfte die Einhaltung dieser Bestimmung gewährleisten.

Überdies wird aus sicherheitstechnischen Überlegungen dafür eingetreten, in der zitierten Gesetzesstelle einen ausdrücklichen Hinweis auf den Stand der Technik sowie der Sicherheitstechnik aufzunehmen. Diese Überlegungen erscheinen auch unter Bedachtnahme auf Art. 5 Abs. 2 der EG-Richtlinie vom 18.3.1991 (91/156/EWG) geboten, wonach es das zu errichtende Netz von Beseitigungsanlagen gestatten muß, die Abfälle in einer der am nähesten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen unter Einsatz von Methoden und Technologien zu beseitigen, die am geeignetsten sind.

- 4 -

Zu § 1 Abs. 3 Z. 8:

In diese Gesetzesbestimmung wäre neben dem Landschaftsbild der Vollständigkeit halber zusätzlich auch das Orts- und Naturbild einzubeziehen.

Zu § 15 Abs. 9:

Da die Erlaubnis zur Ausübung der Sammlung und Behandlung von Altöl und Abfall vielfach auch für solche Unternehmen erteilt wurde, die weder über eine geeignete Zwischenlagerungsmöglichkeit für gefährliche Abfälle und Altöl noch über eine geeignete Behandlungsanlage verfügen, sollte das AWG dahingehend novelliert werden, daß jedenfalls eine entsprechende Anlage sowie geeignete Räumlichkeiten und Lagerflächen dafür verfügbar sein müssen, bevor die entsprechende Erlaubnis vom Landeshauptmann erteilt wird. Ohne eine derartige Änderung wäre die vorgesehene regelmäßige behördliche Anlagenkontrolle bei sogenannten "Briefkastenfirmen" nicht zielführend.

Der Ausdruck "gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf besondere Umstände" in der Z. 2 der gegenständlichen Gesetzesbestimmung wäre überdies unbedingt näher zu erläutern, da ansonsten die Vollziehbarkeit dieser Bestimmung in Frage gestellt würde. Überdies müßten nach Möglichkeit diesbezügliche Verordnungen oder Erlässe möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der geplanten Novelle erlassen werden, damit die sofortige Vollziehbarkeit dieser Bestimmung gewährleistet ist.

25 Ausfertigungen werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.


(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär